

**Wie werde ich ab 01.01.2010 eine
Notifizierte Stelle (notified body) nach Richtlinie?**

Eine notifizierte Stelle muss die Anforderungen des GPSG sowie der betreffenden Richtlinie bzw. der betreffenden Rechtsvorschrift, mit der diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, einhalten.

Als Nachweis sehen die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der Beschluss 768/2008/EG grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor:

1. Nachweis der Einhaltung der Anforderungen über eine Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle. In Deutschland wurde die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) für diese hoheitliche Aufgabe beliehen.

In diesem Fall stellt die Stelle einen Antrag auf Akkreditierung bei der DAkkS und teilt der DAkkS zusätzlich mit, dass der Status als notifizierte Stelle angestrebt wird. Ein entsprechendes Formblatt stellt die DAkkS zur Verfügung

(http://www.dakks.de/sites/default/files/72%20FB%20002_info%20BeB_20100506_v1.1.doc) .

Die DAkkS GmbH informiert die ZLS über den Antrag und beauftragt die ZLS mit der Durchführung der Begutachtung.

Mit der Beantragung der Notifizierung bei der ZLS wird die Akkreditierung der DAkkS als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen vorgelegt. Die ZLS erteilt in ihrer Funktion als notifizierende Behörde die Befugnis als notifizierte Stelle tätig zu werden.

2. Nachweis der Einhaltung der Anforderungen in einem Anerkennungsverfahren, das die ZLS in ihrer Funktion als notifizierende Behörde durchführt. In diesem Fall ist bei der ZLS ein Antrag auf Anerkennung als notifizierte Stelle zu stellen. Die ZLS veranlasst nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens die Notifizierung der Stelle für die beantragte Richtlinie.